

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

## der Evangelischen Landeskirche in Baden



133

Nr. 10

Karlsruhe, den 7. Oktober 2009

### Inhalt

Seite

#### Kooperationsvereinbarungen

Kooperationsvereinbarung zwischen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . . 133

#### Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AR-AVR) . . . . . 135

#### Bekanntmachungen

Fürbitte für die 3. Tagung der 11. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 18. bis 22. Oktober 2009 in Bad Herrenalb . . . . . 136

Praktisch-theologische Ausbildung . . . . . 136

Sammelversicherungsvertrag der Evangelischen Landeskirche in Baden zu Haftpflicht-, Unfall- und Eigenschadenversicherung . . . . . 136

Rahmenvertrag der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Bauleistungsversicherung . . . . . 137

Dienstnachrichten . . . . . 137

### Kooperationsvereinbarungen

Zwischen

der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg,  
vertreten durch den Rektor,  
(im Folgenden: Universität)

und

der Evangelischen Landeskirche in Baden,  
vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat,  
(im Folgenden: Landeskirche)

wird folgende

#### Kooperationsvereinbarung

getroffen:

#### Präambel

(1) Seelsorge in ihrer Form als Lebenshilfe und Lebensberatung gilt grundsätzlich allen Menschen, ohne Ansehen der Person, ihrer Konfession oder Religion. Im seelsorglichen Handeln kommt die Landeskirche einem ausgeprägten gesellschaftlichen Bedürfnis hinsichtlich Persönlichkeitsstärkung, Begleitung und Hilfe vor allem in Krisen und schwierigen Lebenssituationen entgegen.

(2) Die Universität verfügt in ihrer Theologischen Fakultät über entsprechende wissenschaftliche Kompetenz. Die Kooperationspartner beabsichtigen, im Rahmen des von der Landeskirche am Universitätssitz Heidelberg neu gegründeten Zentrums für Seelsorge zusammenzuarbeiten und treffen dazu folgende Vereinbarung:

#### § 1

#### Auftrag des Zentrums für Seelsorge

(1) Das Zentrum für Seelsorge hat den Auftrag, im Bereich der Landeskirche ein möglichst flächendeckendes Angebot an Seelsorge in Reaktion auf den spezifischen Bedarf zu fördern und für Schulseelsorge gemäß den Vorgaben des Kultusministeriums Baden-Württemberg (Schulseelsorge im Rahmen des Krisenplans für Schulen) zu qualifizieren.

(2) Durch das Zusammenwirken der Kooperationspartner soll eine Verbindung von Seelsorgeforschung der Theologischen Fakultät der Universität und konkreter Ausbildungspraxis der Landeskirche und damit die Voraussetzung für eine Seelsorgekompetenz geschaffen werden, die sowohl wissenschaftliche Ansprüche erfüllt als auch zu einem angemessenen Handeln im konkreten Seelsorgefall befähigt.

(3) Das Zentrum für Seelsorge soll einen hohen Qualitätsstandard in der Seelsorge erreichen, sowohl auf der Forschungs- als auch auf der Ausbildungsebene:

1. durch die Integration der wissenschaftlichen Seelsorgeforschung in die Ausbildung; das wissenschaftliche Interesse gilt dabei der Theorie- und Konzeptionsbildung wie auch der Reflexion der Seelsorgetätigkeit sowie deren Umsetzung im Ausbildungskontext,
2. durch die Vernetzung von
  - a) Seelsorgeausbildung von Studierenden der Evangelischen Theologie und von Studierenden des Lehramts für Evangelischen Religionsunterricht,
  - b) Ausbildung von Lehrvikarinnen und Lehrvikaren der Landeskirche auf dem Gebiet der Seelsorge,
  - c) Qualifizierung von Ehrenamtlichen in der Landeskirche für seelsorgliche Dienste,
  - d) Qualifizierung von Pfarrerinnen und Pfarrern, Religionslehrerinnen und Religionslehrern und anderen Hauptamtlichen der Landeskirche in Seelsorgediensten.

## § 2

### Gegenstand der Kooperation

- (1) Zum Zwecke der Kooperation der Theologischen Fakultät der Universität mit dem Zentrum für Seelsorge durch wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Tätigkeiten des Zentrums für Seelsorge steht die Inhaberin bzw. der Inhaber der Professur für „Praktische Theologie (Seelsorge)“ mit einem Teil ihrer bzw. seiner Arbeitszeit für das Zentrum für Seelsorge zur Verfügung.
- (2) Die Universität richtet im Praktisch-Theologischen Seminar ihrer Theologischen Fakultät einen Forschungsschwerpunkt „Seelsorgeforschung“ ein, der von der Inhaberin bzw. dem Inhaber der in Absatz 1 genannten Professur geleitet wird.
- (3) Die Landeskirche ordnet – im Rahmen des von ihrer Landessynode beschlossenen Stellenplans – eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer unter Fortzahlung der Bezüge und Aufrechterhaltung der Versorgungs- und Beihilfeberechtigung sowie der Dienstunfallfürsorge an die Universität ab. Sie bzw. er wird im Forschungsschwerpunkt nach Absatz 2 zur Durchführung wissenschaftlicher Aufgaben in der Seelsorgeforschung eingesetzt.

## § 3

### Verhinderungsklausel

Im Falle der Verhinderung der in § 2 Absatz 1 bezeichneten Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers wegen Durchführung eines Forschungssemesters, längerer Erkrankung, Wegberufung oder Ähnlichem kann die Theologische Fakultät der Universität im Einvernehmen mit der Landeskirche andere Mitglieder der Theologischen Fakultät der Universität mit den Aufgaben nach dieser Vereinbarung betrauen.

## § 4

### Leitung des Zentrums für Seelsorge

- (1) Die Leitung des Zentrums für Seelsorge besteht aus
  1. einer wissenschaftlichen Direktorin bzw. einem wissenschaftlichen Direktor (Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer nach § 2 Absatz 1)
 und
  2. einer geschäftsführenden Direktorin bzw. einem geschäftsführenden Direktor. Sie bzw. er wird von der Landeskirche im Benehmen mit der Theologischen Fakultät der Universität bestellt.
- (2) Wissenschaftliche und geschäftsführende Leitung arbeiten in engem und kollegialem Austausch zusammen.
- (3) Die wissenschaftliche Leitung nach Absatz 1 Nr. 1 hat die Aufgabe der Leitung und Koordination von Forschungsaufgaben im Bereich der Seelsorgeforschung, insbesondere:
  1. Theoriebildung von Seelsorge
  2. Konzeptionsbildung von Seelsorgefortbildung des Zentrums für Seelsorge gemeinsam mit der geschäftsführenden Leitung und den Dozentinnen bzw. Dozenten des Zentrums für Seelsorge
  3. Evaluation und Qualitätssicherung der praktizierten Seelsorgefortbildung als Anwendungspraxis
  4. Begleitung und Betreuung von entsprechenden wissenschaftlichen Einzelprojekten und Qualifikationsarbeiten
  5. wissenschaftliche Auswertung und curriculare Rückspeisung der Ergebnisse ins Ausbildungssystem
  6. Austausch und Zusammenarbeit mit Seelsorgeaus- und Fortbildungsinstitutionen im deutschsprachigen Raum und den seelsorgeorientierten Universitätsprofessuren
  7. langfristig: Kooperation mit Seelsorgeforschung und Seelsorgeausbildungsinstitutionen im internationalen Kontext.

(4) Die geschäftsführende Leitung nach Absatz 1 Nr. 2 hat folgende Aufgaben:

1. Verantwortung und Profilentwicklung des Qualifizierungs- und Fortbildungsangebots gemeinsam mit der wissenschaftlichen Leitung und den Dozentinnen bzw. Dozenten des Zentrums für Seelsorge
2. Unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die kirchlichen Mitarbeitenden des Zentrums für Seelsorge
3. Durchführung regelmäßiger Dienstbesprechungen einschließlich Erfahrungsaustausch unter den Mitarbeitenden des Zentrums für Seelsorge
4. Koordinierung von Erfahrungsaustausch aller landeskirchlichen Seelsorgedienste in staatlichen und anderen öffentlichen Einrichtungen
5. Vertretung des Zentrums für Seelsorge in der Öffentlichkeit.

### § 5

#### Beirat für das Zentrum für Seelsorge

Zur Beratung der Arbeit des Zentrums für Seelsorge und der Forschungsvorhaben wird ein Beirat gegründet, dessen Mitglieder einvernehmlich von der Landeskirche und der Theologischen Fakultät der Universität benannt werden.

### § 6

#### Laufzeit, Kündigungsklausel

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

(2) Diese Vereinbarung kann von jedem Kooperationspartner mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall werden die Kooperationspartner Absprachen treffen, die sicherstellen, dass begonnene Projekte noch erfolgreich abgeschlossen werden können.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Heidelberg / Karlsruhe, den 22.07.2009

Der Rektor der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Prof. Dr. Bernhard Eitel

Der Evangelische Oberkirchenrat

Barbara Bauer  
Geschäftsleitende  
Oberkirchenrätin

## Arbeitsrechtsregelungen

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AR-AVR)

vom 5. Februar 2003,  
zuletzt geändert am 26. September 2007  
(GVBl. Nr. 13/2007 S. 211)

#### Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AR-AVR) wird wie folgt geändert:

#### § 1

##### Ergänzungen

1. Der Abschnitt V Einmalzahlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten wie folgt ergänzt

#### „3. Einmalzahlungen 2008

(1) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 erhalten vollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Auszubildende, Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege, Praktikantinnen und Praktikanten, die am 1. Dezember 2008 in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis stehen, mit den Bezügen des Monats Dezember eine Einmalzahlung.

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 1 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von **1.080,00 €**.
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 2 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von **1.080,00 €**.
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 3 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von **1.080,00 €**.
- d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 4 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von **1.105,00 €**.
- e) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 5 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von **1.100,00 €**.
- f) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 6 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von **1.115,00 €**.

- g) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 7 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von **1.160,00 €**.
- h) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 8 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von **1.210,00 €**.
- i) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 9 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von **1.201,00 €**.
- j) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 10 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von **1.273,00 €**.
- k) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 11 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von **1.350,00 €**.
- l) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 12 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von **1.312,00 €**.
- m) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 sowie die ärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anlage 8 a erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von **1.392,00 €**.
- n) Auszubildende, Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege, Praktikantinnen und Praktikanten erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von **500,00 €**.

Die Einmalzahlung kürzt sich jeweils um den zwölften Teil für die Monate, in denen die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 an keinem Tag des jeweiligen Monats Anspruch auf Bezüge (Entgelt, Urlaubsentgelt oder Krankenbezüge) oder Zuschuss zum Mutterschaftsgeld erhalten hat. Als Krankenbezüge gilt auch der Krankengeldzuschuss, auch wenn er wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(2) Nicht Vollbeschäftigte erhalten den Betrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten (§ 21 Abs. 1) entspricht. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. des Monats Dezember.

(3) Durch Dienstvereinbarung können die Einmalzahlungen bis spätestens auf den Monat März 2009 verschoben werden.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen und ist nicht zusatzversorgungspflichtig.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2008 in Kraft.

Karlsruhe, den 14.05.2009

**Der Vorsitzende der Schiedskommission**

Achenbach

**Bekanntmachungen**

OKR 24.08.2009 **Fürbitte für die 3. Tagung der 11. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 18. bis 22. Oktober 2009 in Bad Herrenalb**  
AZ: 14/44

Die 3. Tagung der 11. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden findet in der Zeit vom 18. bis 22. Oktober 2009 in Bad Herrenalb statt.

Wir bitten, in den Gottesdiensten unserer Gemeinden am 18. Oktober 2009 dieser Tagung fürbittend zu gedenken.

OKR 09.09.2009 **Praktisch-theologische Ausbildung**  
AZ: 22/1161

Die nachgenannten Kandidatinnen/Kandidaten werden mit Wirkung ab 1. Oktober 2009 in das Lehrvikariat der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

Name:	Geburtsort:
vom Hoff, Stefanie	Tübingen
Leonhardt, Eva	Offenburg
Müller, Martina	Köln
Treiber-Monninger, Karin	Heidelberg

Aus einer anderen Landeskirche wird gastweise folgende Lehrvikarin in die praktisch-theologische Ausbildung in Baden aufgenommen:

Quenouille, Sonja (Evangelische Kirche der Pfalz)

OKR 08.09.2009 **Sammelversicherungsvertrag der Evangelischen Landeskirche in Baden zu Haftpflicht-, Unfall- und Eigenschadenversicherung**  
AZ: 51/611

1. Im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung wurde die Versicherungssumme für Vermögens(dritt)schäden von 125.000,- Euro auf 250.000,- Euro je Schadensfall erhöht. Der Selbstbehalt beträgt je Schadensfall wie bisher 750,- Euro.

Bei Organen und leitenden Mitarbeitenden besteht wie bisher Versicherungsschutz bis zu 500.000,- Euro je Schadensfall, wobei der Selbstbehalt je Schadensfall 5.000,- Euro beträgt.

2. Im Rahmen des Sammelversicherungsvertrages besteht gemäß Teil B III. Ziff. 1.2 I) auch Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb von Gruppen für Demenzbetreuung (s. hierzu § 45 b SGB XI). Maßgeblich ist der jeweils gültige Vertrag.

OKR 08.09.2009 **Rahmenvertrag der Evangelischen  
AZ: 60/76 Landeskirche in Baden zur Bau-  
leistungsversicherung**

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat mit Wirkung vom 01.08.2009 einen Rahmenvertrag zur Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Versicherungsschutz kann per Einzelanmeldung erworben werden. Die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke bzw. sonstigen Mitversicherten, die für bestimmte Baumaßnahmen einen solchen Versicherungsschutz benötigen, werden gebeten, sich vor Baubeginn an den Evangelischen Oberkirchenrat zu wenden.

## Dienstnachrichten

### **Entschließungen des Landesbischofs**

#### **Berufen auf Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben:**

Pfarrerinnen Christine Wolf in Mannheim (Versöhnungsgemeinde Mannheim-Rheinau) zur Studienleiterin / Landeskirchliche Beauftragte für Kindergottesdienst im Referat 4 – Religionspädagogisches Institut der Evangelischen Landeskirche in Baden – des Evangelischen Oberkirchenrates in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. Oktober 2009.

#### **Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats**

##### **Genehmigt:**

Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit Beschluss vom 4. August 2009 dem Antrag von Pfarrer Thomas Hilsberg auf Verzicht auf die Pfarrstelle Rielasingen-Worblingen mit Wirkung ab 1. Oktober 2009 entsprochen. Pfarrer Hilsberg übernimmt ab diesem Zeitpunkt einen Dienstauftrag in der Altenheimseelsorge in Konstanz und unterstützt die Arbeit des Amtes für Missionarische Dienste in Südbaden.

##### **Beauftragt:**

Pfarrer Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh, bisher im Pfarrdienst der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck als Predigerseminardirektor in

Hofgeismar, mit dem Dienst als theologischer Mitarbeiter / Leiter der Abteilung „Theologische Ausbildung und Prüfungsamt“ des Referats 2 – Personalreferat – des Evangelischen Oberkirchenrates in Karlsruhe mit der Amtsbezeichnung „Kirchenrat“ mit Wirkung ab 1. Oktober 2009.

##### **Ernannt:**

Kirchenamtfrau Michaela Simon beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. September 2009 zur Kirchenamtsrätin.

##### **Es treten in den Ruhestand:**

Pfarrer Wilhelm Schoultz von Ascheraden in Offenburg (Auferstehungsgemeinde) mit Ablauf des 31. Oktober 2009,

Pfarrer Martin Brunnemann in Zell a. H. mit Ablauf des 31. Oktober 2009,

Pfarrer Reinhold Grüning, landeskirchlicher Beauftragter für Fortbildung in Seelsorge und Beratung mit zusätzlichem Dienstauftrag in der Krankenhaus- und Kurseelsorge Bad Säckingen, mit Ablauf des 30. September 2009,

Kirchenrat Prof. Dr. Jürgen Kehler, Leiter der Abteilung „Theologische Ausbildung und Prüfungsamt“ des Referats 2 – Personalreferat – des Evangelischen Oberkirchenrates in Karlsruhe, mit Ablauf des 30. September 2009,

Pfarrer Karlheinz Rinclin in Freiburg-Opfingen (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramtes Tuniberg) mit Ablauf des 30. September 2009,

Pfarrer Gernot Spelsberg in Eggenstein mit Ablauf des 31. Oktober 2009,

Dekan Pfarrer Reinhold Sylla in Tülingen (Evangelischer Kirchenbezirk Lörrach) mit Ablauf des 30. September 2009.

##### **Entlassen auf Antrag:**

Pfarrer Prof. Dr. Thomas Kuhn, wegen Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit durch die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum, mit Ablauf des 31. August 2009 mit Belassung der Ordinationsrechte unter Widerrufsvorbehalt.



*Der Herr ist mein Hirte, mir wird nichts  
mangeln. (Psalm 23,1)*

##### **Gestorben:**

Pfarrer i. R. Rüdiger Bohnenkamp, zuletzt in Pforzheim (Luthergemeinde), am 1. September 2009.





Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe  
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0  
Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B